

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDoG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 10. Kalendertag des Folgemonats

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-415, 451, 440

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: dl-konjunkturerhebung@statistik.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage. Die Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Ident-/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 6 korrigieren.

Auf den folgenden Fragebogenseiten werden Informationen zu Umsatzerlösen (ohne Umsatzsteuer) und tätigen Personen erhoben.

Angaben für den Berichtsmonat und das Berichtsjahr (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Bitte melden Sie Ihre Daten bis zum (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftsbereich Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) 1

Großhandel/Handelsvermittlung

Kfz-Handel

Dienstleistungsbereich

Einzelhandel

Gastgewerbe



Weiter mit Frage 1.

Weiter mit Frage 2.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

1 Steuernummern

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf. Steuernummern bitte ohne Leerzeichen oder Schrägstriche eintragen.

Art der Steuernummer	Bisher (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Korrektur
Steuernummer des Organträgers	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuernummer der Erhebungseinheit (Unternehmen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt 2

Nach Informationen des statistischen Amtes hat die Erhebungseinheit (Unternehmen) folgenden wirtschaftlichen Schwerpunkt:

Wirtschaftszweigschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)
Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ist dieser wirtschaftliche Schwerpunkt zutreffend?

Ja Weiter mit Frage 3.
Nein

i Tragen Sie einen passenden vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Wirtschaftszweigschlüssel der Erhebungseinheit (Unternehmen)

3 Art der Meldung

Es handelt sich um eine reguläre Monatsmeldung
Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 6 aus.

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) wird/wurde geschlossen **3** zum M M / J J J J Weiter mit "Bemerkungen" auf Seite 6. (Angaben bei Frage 4 sind optional)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich **4** zum M M / J J J J Weiter mit "Bemerkungen" auf Seite 6. (Angaben bei Frage 4 sind optional)

4 Angaben zur Erhebungseinheit (Unternehmen) im Berichtsmonat/-jahr

..... M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen), das heißt auf die zur Erhebung angeschriebene rechtliche Einheit (Unternehmen).

Gesamtumsatzerlös der Erhebungseinheit (Unternehmen) ohne Umsatzsteuer in vollen Euro **5** _____
Anzahl der tätigen Personen insgesamt **6** _____
Darunter tätige Personen mit unterstützenden Tätigkeiten **7** _____

5 Veränderungen in einzelnen Bundesländern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Wurde eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen aufgegeben? **3 8**

Nein

Weiter auf Seite 4.

Ja

Geben Sie in der folgenden Tabelle den Monat und das Jahr der Aufgabe der Geschäftstätigkeit an. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

Bundesland	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum
Baden-Württemberg	..M..M / ..J..J..J..J
Bayern	..M..M / ..J..J..J..J
Berlin	..M..M / ..J..J..J..J
Brandenburg	..M..M / ..J..J..J..J
Bremen	..M..M / ..J..J..J..J
Hamburg	..M..M / ..J..J..J..J
Hessen	..M..M / ..J..J..J..J
Mecklenburg- Vorpommern	..M..M / ..J..J..J..J
Niedersachsen	..M..M / ..J..J..J..J
Nordrhein-Westfalen	..M..M / ..J..J..J..J
Rheinland-Pfalz	..M..M / ..J..J..J..J
Saarland	..M..M / ..J..J..J..J
Sachsen	..M..M / ..J..J..J..J
Sachsen-Anhalt	..M..M / ..J..J..J..J
Schleswig-Holstein	..M..M / ..J..J..J..J
Thüringen	..M..M / ..J..J..J..J

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Veränderungen in einzelnen Bundesländern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Ruht eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen? **4 8**

Nein

Weiter auf Seite 5.

Ja

Geben Sie in der nachfolgenden Tabelle den voraussichtlich letzten Monat und das Jahr der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit an.

Bundesland	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis
Baden-Württemberg	..M.. / ..J..J..J..
Bayern	..M.. / ..J..J..J..
Berlin	..M.. / ..J..J..J..
Brandenburg	..M.. / ..J..J..J..
Bremen	..M.. / ..J..J..J..
Hamburg	..M.. / ..J..J..J..
Hessen	..M.. / ..J..J..J..
Mecklenburg- Vorpommern	..M.. / ..J..J..J..
Niedersachsen	..M.. / ..J..J..J..
Nordrhein-Westfalen	..M.. / ..J..J..J..
Rheinland-Pfalz	..M.. / ..J..J..J..
Saarland	..M.. / ..J..J..J..
Sachsen	..M.. / ..J..J..J..
Sachsen-Anhalt	..M.. / ..J..J..J..
Schleswig-Holstein	..M.. / ..J..J..J..
Thüringen	..M.. / ..J..J..J..

FÜR IHRE UNTERLAGEN

6 Umsatzerlöse und tätige Personen im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

im Berichtsmonat/-jahr **9 10** M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Im Berichtsmonat Januar sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt

In den Berichtsmonaten Februar bis Dezember sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) für das Bundesgebiet insgesamt.

Die Angaben zu den tätigen Personen in den einzelnen Bundesländern sind freiwillig, z. B. wenn Sie im Berichtsmonat eine Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern hinzufügen oder es wesentliche Personalveränderungen geben sollte.

Bundesland	Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg	_____	_____
Bayern	_____	_____
Berlin	_____	_____
Brandenburg	_____	_____
Bremen	_____	_____
Hamburg	_____	_____
Hessen	_____	_____
Mecklenburg- Vorpommern	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____
Saarland	_____	_____
Sachsen	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____
Thüringen	_____	_____
Bundesgebiet insgesamt	_____	_____

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Name und Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Anschrift oder Firmierung, falls erforderlich.

Bemerkungen

Nutzen Sie dieses Feld bitte u. a. für ergänzende Informationen zu besonderen Entwicklungen bei den Umsatzerlösen oder tätigen Personen. Sie vermeiden dadurch Rückfragen.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erhebungseinheit

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen), sofern es sich um einen Marktproduzenten handelt,
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen machen muss mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Erhebungseinheiten (Unternehmen).

Bei Marktproduzenten handelt es sich um Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht, d. h. aus der Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich aller unselbstständiger Niederlassungen, zum Beispiel Verkaufsfilialen und zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehören:

- Niederlassungen im Ausland
- Niederlassungen von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen) nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit (Unternehmen) berichtspflichtig. Es dürfen keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen) bildet die im erhobenen Kalenderjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen).

3 Aufgabe/Schließung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Eine Erhebungseinheit (Unternehmen) ist geschlossen, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird, eine Gewerbeabmeldung und/oder eine Auflösung der Erhebungseinheit (Unternehmen) im Handelsregister vorliegen.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland

Eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem Bundesland wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Bundesland endgültig eingestellt wird. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

4 Unterbrechung/Ruhendmeldung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht, wenn die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend unterbrochen wird. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen wurde, gilt die Erhebungseinheit (Unternehmen) ebenfalls als ruhend.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird die Erhebungseinheit (Unternehmen) wieder aktiv gesetzt.

Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht die Erhebungseinheit (Unternehmen) unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland

Die Geschäftstätigkeit ruht in einem Bundesland, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Bundesland wieder aktiv gesetzt.

5 Gesamtumsatzerlös (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
 - für die Erbringung von Dienstleistungen,
 - aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,
- unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen):

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsatzerlöse aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividen-den, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teil-gewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wert-berichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlage- vermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundes-agentur für Arbeit.

6 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen **alle voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der betreffenden Erhebungseinheit (Unternehmen) zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- Tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „tätigen Personen“ gehören

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Prakti-kantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbei-ternehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungs-leistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außen-dienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volon-tärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (zum Beispiel geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäf-tigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saison-arbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhält-nisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

7 Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen (rechtliche Einheit) im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Unterstützende Tätigkeiten umfassen Neben- und Hilfstätigkeiten, die nicht zu den Haupttätigkeiten/Marktaktivitäten eines Unternehmens (rechtliche Einheit) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zählen. Die Unterscheidung zwischen unterstützenden Tätigkeiten und Haupttätigkeiten kann anhand folgender Frage getroffen werden: Ist eine Tätigkeit unmittelbar mit dem Verkauf von Handelswaren oder der Erbringung von Dienstleistungen verbunden oder ist sie eine notwendige Unterstützung, um den Verkauf von Handelswaren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu ermöglichen? Die Ergebnisse von unterstützenden Tätigkeiten sind Dienstleistungen und/oder Güter, die ausschließlich für einen anderen Bereich desselben Unternehmens bereitgestellt bzw. erstellt werden, weil sie für die vom Unternehmen am Markt angebotene Leistung(-en) benötigt werden.

Faustregel zur groben Bestimmung von unterstützenden Tätigkeiten in einem Unternehmen: In der Regel sind unterstützende Tätigkeiten Aktivitäten in jenen Bereichen eines Unternehmens, deren Kosten im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausschließlich als sog. Gemeinkosten den Kostenträgern (verkaufte Handelsware/erbrachte Dienstleistung(-en)) zugeordnet werden können.

Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe sind:

- Vermarktungsaktivitäten, wie z. B. Marketing und Werbung,
- Bei Unternehmen im Handel: Service-Aktivitäten,
- Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (nur sofern diese kein Bestandteil einer IT-Dienstleistung sind, wie z. B. bei Reisebüros),
- administrative Tätigkeiten, wie z. B. Buchhaltung, Finanzen und Facility-Management, und
- Managementfunktionen, wie z. B. Führung, Planung, Organisation, Controlling, Personalbeschaffung.

Zu den **Haupttätigkeiten** zählen im Allgemeinen:

Handel

- Der Kauf von Waren zwecks Wiederverkaufs ohne Weiterverarbeitung.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil des Handels (Haupttätigkeit) werden.
- Distribution, Logistik und Lagerung von Produkten.

Dienstleistungen

- IT-Aktivitäten, die Bestandteil von Dienstleistungen (Haupttätigkeit) eines IT-Dienstleisters sind.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil einer Dienstleistung (Haupttätigkeit) werden.

8 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Arbeitsstätten/Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit

(Unternehmen), einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit (Unternehmen) oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus).

Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Arbeitsstätte/Niederlassung.

9 Umsatzerlös (ohne Umsatzsteuer) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
- für die Erbringung von Dienstleistungen,
- aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,

unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Verbrauchsteuern (z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungs- oder Warenaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

10 Tätige Personen im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Zu den tätigen Personen zählen alle **voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte

Nicht zu den tätigen Personen gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, zum Beispiel Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt

des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- beziehungsweise vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.